Amtsblatt

für die Stadt Baruth/Mark

3. Jahrgang | Baruth/Mark, den 13. März 2009 | Nummer 3

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Bekanntmachung
Beschlüsse Hauptausschuss, Stadtverordnetenversammlung Seite 2

„Bekanntmachung gem. § 46 Abs. 3 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz-EnWG“ Seite 2

Öffentliche Zustellung Seite 2

Öffentliche Bekanntmachung
Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming Seite 2

Sitzungstermine

- **Stadtverordneten-versammlung:** am 25.03.2009 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadt-verwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:** am 30.03.2009 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadt-verwaltung
- **Bauausschuss:** am 06.04.2009 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadt-verwaltung
- **Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU:** am 07.04.2009 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadt-verwaltung
- **Hauptausschuss:** am 08.04.2009 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadt-verwaltung

Änderungen vorbehalten!

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Hauptausschuss

Im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil der Hauptausschusssitzung der Stadt Baruth/Mark vom 11.02.2009 wurden keine Beschlüsse gefasst.

Stadtverordnetenversammlung

Im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Baruth/Mark am 25.02.2009 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-nummer	Kurzinhalt
09/048	Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes WABAU für das Haushaltsjahr 2009
09/049	Abwägung der Stellungnahmen der Ortsbeiräte zum Entwurf des Haushaltsplanes 2009
09/050	Beschluss der Haushaltssatzung der Stadt Baruth/Mark für das Haushaltsjahr 2009 einschließlich des Finanzplanes
09/051	Beschluss zur Ernennung der Vertreter für die Wasser- und Bodenverbände
09/052	Beschluss zur Einleitung und Durchführung des Verfahrens zum Neuabschluss eines Wegenutzungs-Konzessionsvertrages für die Gasversorgung

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Baruth/Mark am 25.02.2009 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-nummer	Kurzinhalt
09/053	Beschluss zur Vergabe ingenieurtechnischer Leistungen Altes Schloss Baruth/Mark, Frauenhaus an das Architekturbüro M. Reckers

Baruth/Mark, den 02.03.2009

Ilk
Bürgermeister

„Bekanntmachung gem. § 46 Abs. 3 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz-EnWG“

Die Stadt Baruth/Mark teilt mit, dass die Wegenutzungs- bzw. Konzessionsverträge für die Gasversorgung mit dem Energieversorgungsunternehmen EMB Erdgas Mark Brandenburg GmbH für

- das Gebiet des Ortsteils Baruth/Mark zum 29.10.2011
- das Gebiet des Ortsteils Dornswalde zum 01.06.2012
- das Gebiet des Ortsteils Mückendorf zum 17.05.2012
- das Gebiet des Ortsteils Paplitz zum 31.08.2012
- das Gebiet des Ortsteils Klasdorf für den bewohnten Gemeindeteil Glashütte zum 17.05.2012

enden.
Die Stadt Baruth/Mark gibt hiermit die Absicht bekannt, für die oben genannten Gebiete neue Wegenutzungs- bzw. Konzessionsverträge für die Gasversorgung mit einer Laufzeit, mit Beginn anschließend am Auslauf der bestehenden Verträge, für 20 Jahre zu schließen.

Energieversorgungsunternehmen, die am Abschluss solcher Wegenutzungsverträge interessiert sind, werden hiermit aufgefordert, ihr Interesse schriftlich innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark zu bekunden.
Verspätete Interessenbekundungen können nicht berücksichtigt werden.

Baruth/Mark, den 02.03.2009

Ilk
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Sehr geehrte(r) Frau/Herr Edith Anita Stainke,

Aufenthaltsort: unbekannt
Letzte bekannte Adresse:

ich habe gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74), die öffentliche Zustellung der Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen an Sie angeordnet.
Sie können die für Sie bestimmte Bekanntgabe bei mir unter oben angeführter Anschrift einsehen.

Betroffene(s) Flurstück(e):
Gemarkung: **Dornswalde**
Flur: **5**
Flurstück(e): **13, 14/1, 15, 64, 112 u. a.**
Lage: **K 7225- nördliche Ortsumgehung von Dornswalde**

Mit freundlichem Gruß

Dipl.-Ing. (FH) Holger Isecke, ÖbVI

Öffentliche Bekanntmachung

Das Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz erlässt als zuständige Behörde folgende

Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming

Impfung zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-8) vom 6. Februar 2009
Die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit (Bluetongue) wird bei allen Rindern, Schafen und Ziegen ab einem Alter von drei Monaten (ab 91. Lebenstag) für den gesamten Landkreis Teltow-Fläming angewiesen.

Für die einzelnen Tierarten gilt:

1. Rinder:
a) Grundimmunisierung (zweimal im Abstand von 21 - 29 Tagen) der Rinder ab dem 91. Lebenstag
b) Einmalige jährliche Wiederholungsimpfung der bereits im Vorjahr geimpften Rinder
c) Es wird der Impfstoff der Firma Fort Dodge (ZULVAC 8 Bovis) verwendet.

2. Schafe:
d) Grundimmunisierung der Schafe (einmalig ab dem 91. Lebenstag)

e) Einmalige jährliche Wiederholungsimpfung der bereits im Vorjahr geimpften Schafe
f) Es wird der Impfstoff CZV (Bluevac-8) verwendet.

3. Ziegen
g) Grundimmunisierung (zweimal im Abstand von 21 - 29 Tagen) der Ziegen ab dem 91. Lebenstag
h) Einmalige jährliche Wiederholungsimpfung der bereits im Vorjahr geimpften Ziegen
i) Es wird der Impfstoff CZV (Bluevac-8) verwendet.

Die jährliche Wiederholungsimpfung der impffähigen Rinder, Schafe und Ziegen ist bis spätestens 31. Mai 2009 durchzuführen.

4. Für Gehegewild (Wildwiederkäuer) und Kameliden ab einem Alter von drei Monaten wird die Impfung empfohlen.
5. Die zur Impfung angewiesenen Tierhalter von empfänglichen Tieren:
   a. haben dem niedergelassenen und von unserem Amt beauftragten Tierarzt die notwendige Hilfe zu leisten;
   b. sind für die Durchführung und Dokumentation der Impfung verantwortlich;
   c. haben spätestens 1 Woche nach der Impfung den von Ihnen und dem Impftierarzt ausgefüllten und unterschriebenen Leistungsbescheid und die Impfliste (Bestandsregister aus HIT bei Rinderhaltern) unserem Amt (Landkreis Teltow-Fläming, Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz, Sachgebiet Verbraucherschutz, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde) zuzusenden. **Die geimpften bzw. nicht geimpften Tiere sind eindeutig auf der Impfliste zu kennzeichnen!**
6. Alle Tierhalter von empfänglichen Tieren (Wiederkäuer - Rinder, Schafe, Ziegen, Gehegewild und Kameliden) des Landkreises Teltow-Fläming, die ihrer Anzeigepflicht noch nicht nachgekommen sind, haben diese Anzeige unverzüglich unter Angabe des Standortes beim Landkreis Teltow-Fläming, Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz, Tel.: 0 33 71/6 08 22 15 oder 38 07, Fax: 0 33 71/6 08 90 40 nachzuholen.

Begründung:
Die Blauzungenkrankheit ist eine durch infizierte Gnitzen übertragene Viruskrankheit der Wiederkäuer, die sich nach ihrem erstmaligen Auftreten in Deutschland im Jahr 2006 in der Folgezeit rasant ausgebreitet und zu schwerwiegenden Einzeltiererkrankungen bis hin zu existenzbedrohenden Tierverlusten geführt hat. Durch die Impfung soll dieser auch für das laufende Jahr zu befürchtende wirtschaftliche Schaden gemindert werden. Diese Zielsetzung kann nur erreicht werden, wenn eine möglichst vollständige Impfung aller Rinder, Schafe und Ziegen erfolgt und diese Tiere zum Zeitpunkt der höchsten Gnitzenaktivität (im Spätsommer bis Frühherbst) einen belastbaren Impfschutz aufweisen.

Die vorgegebenen Zeitintervalle zwischen der 1. und 2. Impfung von 21 bis 29 Tagen sind zwingend einzuhalten, da die Tiere ansonsten nicht als grundimmunisiert gelten. Es kann zu Einschränkungen beim Viehhandel kommen.

Die angeordneten Impfungen sind notwendig und angemessen, um die Vorgaben des nationalen Impfplanes umzusetzen. Sie basieren zudem auf den Vorgaben der Impfstoffhersteller und sind zum Nachweis einer effektiven Abwicklung der Impfung unerlässlich.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandtungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes i. V. m. § 5 Abs. 1 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung als Ordnungswidrigkeit verfolgt und nach § 76 Abs. 3 mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Gemäß § 80 Satz 1 Nr. 2 TierSG hat die Anfechtung einer Anordnung zur Impfung von Tieren keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die mit dieser Tierseuchenallgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen selbst bei der Einlegung eines Widerspruchs zu befolgen sind.
Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Tierseuchenallgemeinverfügung vom 20. August 2008 aufgehoben.

Rechtliche Grundlagen:
- Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1905)

- Tierseuchengesetz (TierSG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260 in der zurzeit gültigen Fassung

- Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AG TierSGBbg) in der Fassung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 14)

- Verordnung gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) vom 6. Juli 2007 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit gültigen Fassung

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden, Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde einzulegen. Der Widerspruch gegen die Maßnahmen hat gemäß § 80 Tierseuchengesetz keine aufschiebende Wirkung.

Im Auftrag

Dr. Neuling
Amtstierärztin

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark als Einlage zum Baruther Stadtblatt verteilt.

- Herausgeber:
  Stadt Baruth/Mark
  Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:
  Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Schmidt
- Redaktion: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Schmidt
- Herstellung und Vertrieb:
  VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,
  04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
  Telefon: (0 35 35) 4 89-0,
  Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15,
  Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55
- Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen:
  Die Stadt Baruth/Mark

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis von 26,38 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.